

SATZUNG

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf/ Steinfeld

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der aktuellen Fassung i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) und §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf in ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf/ Steinfeld werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen der Feuerwehr alarmiert.
- e) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührentarif zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

- a) bis 15 Minuten keine Vergütung,
- b) über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- c) über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

Die Einsatzzeit endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf kann gemäß § 26 Abs. 4 BrSchG auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, soweit die Gebühr nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist

§ 7

Auslagenersatz

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung erforderliche Inanspruchnahme von Fremdpersonal und nicht gemeindlichen Sachmitteln sind zu erstatten. Die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thulendorf, den 07.02.2006

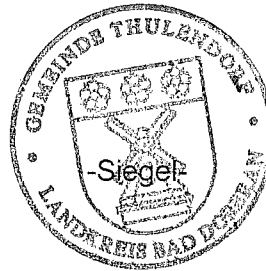
S. Arndt
Arndt
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Thulendorf, den 07.02.2006

S. Arndt
Arndt
Bürgermeisterin



**Gebührentarif zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehr Thulendorf/ Steinfeld vom 07.02.2006**

Gebührentatbestand und Maßstab	Gebührensatz in EUR/ Stunde
1. Personalgebühren	30,00
1.1 Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	
2. Fahrzeuggebühren	
2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	300,00
2.2 Mannschaftstransportwagen VW T3	100,00
2.3 Robur LO GW	100,00
3. Gerätegebühren pro Gerät	
3.1 TS 8/8	43,00
3.2 Kettensäge	8,00
3.3 Stromerzeuger	29,00
3.4 Tauchpumpe	14,00
4. <u>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät</u> Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde bzw. Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.	
5. <u>Gebühren für besondere Leistungen</u> Für Einsätze wie z.B. <u>Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung</u> werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	
6. <u>Alarmierung</u> Gebühren für <u>Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung</u> aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	
7. <u>Ölbinde, Säurebinde- und Schaummittel</u> Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
8. <u>Entsorgung</u> Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	